

Gemeinde Lichtenau

Auerswalde-Lichtenau-Ottendorf

Satzung der Gemeinde Lichtenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Kostensatzung

Aufgrund von § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31. März 2003, S. 55) in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Lichtenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten der Gemeinde Lichtenau gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
- der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten,
- der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis dieser Satzung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch eine Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG Anwendung findet oder Gebührenbefreiung nach 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entsteht. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfach Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Auerswalde vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lichtenau, den 01.12.2003

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Kostenhöhe der Verwaltungskostensatzung vom Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

| lfd. Nr. | Amtshandlung | Betrag in EUR |
|-------------|--|--|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3) Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anders bestimmt ist. | 5,00 bis 25.000,00 |
| 2. | Beglaubigungen je Seite (u.a. Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Vervielfältigungen durch Bürodruk- oder Kopiergeräte hergestellt.) | 5,00 bis 50,00 |
| 3. | Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt | 5,00 bis 50,00 |
| 4. | Akteneinsicht, Auszüge Einsicht in Akten, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind | 0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 |
| 5. | Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen | 25,00 bis 250,00 |
| 6. | Fristverlängerung Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung gebührenpflichtiger Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ver- leihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| 7. | Erteilung einer Zweitschrift | 10 Prozent bis 25 Prozent der für die Erstschrift vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| 8. | Aufnahme einer Niederschrift je Blatt | 5,00 bis 40,00 |
| 9. | Schreibauslagen | |
| 9.1. | ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet) | 0,50 je Seite 0,15 |
| 9.2. | Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist – je Seite | Gebühr nach lfd. Nr. 9.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden |
| 10. | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten | |
| 10.1. | Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite | 0,70 |
| | bei einem Format bis zu DIN A4 duplex | 0,80 |
| 10.2. | Bei einem Format bis zu DIN A 3 für die erste Seite | 0,85 |
| | bei einem Format bis zu DIN A 3 duplex | 0,95 |
| 10.3. | Kopien von kompletten Bauzeichnungen und Plänen | mind. 5,00 € + 0,50 € pro min. Zeitaufwand |
| 11. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 11,00 |
| 12. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr | 11,00 |

| lfd. Nr. | Amtshandlung | Betrag in EUR |
|----------|---|---|
| 13. | Anmahnung rückständiger Beträge | 5,00 bis 25,00 |
| 14. | Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 10,00 bis 50,00 |
| 15. | Vollzug der Zwangsvollstreckung | 11,00 |
| 16. | Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG | 10,00 bis 1.000,00 |
| 17. | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 oder 25 SächsVwVG | 25,00 bis 1.000,00 |
| 18. | Fundsachen Verwaltungsgebühr für die Behandlung von Fundsachen (je Fundsache) Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 18.1 | bei Sachen bis zu 250,00 € Wert | 2 % d. Wertes, mind. 5,00 € |
| 18.2 | bei Sachen über 250,00 € Wert | 2 % d. Wertes + 1 % des Mehrwertes über 250 € |
| 19. | Bei Einzugsermächtigungen, wenn Rückbuchung bereits eingezogener Beträge auf Grund unbegründeten Widerspruchs, von Zahlungspflichtigen nicht bekannt gegebener Kontolöschung oder –änderung oder mangels Deckung erfolgt. | Gebühr, die der Gemeindeverwaltung durch ein Kreditinstitut berechnet wird, mindestens 5,00 € |
| 20. | Zuteilung von Hausnummern | 17,50 |
| 21. | Aushänge, Bekanntmachungen an Informationstafeln der Gemeinde für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen pro Aushang bei Selbstanbringung | |
| 21.1 | Format bis DIN A 4 | 5,80 |
| 21.2 | Format DIN A 3 | 6,90 |
| 21.3. | Format bis DIN A 4 bei Anbringung durch Gemeinde | 37,50 |
| 21.4. | Format bis DIN A 3 bei Anbringung durch Gemeinde | 38,50 |
| 22. | Befürwortung einer Plakatierung | 50,00 |
| 23. | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung | 14,00 |
| 24. | Erteilung einer Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum | 30,00 |
| 25. | Anmahnung einer Abnahme aufgrund einer Erlaubnis zur Sondernutzung | 11,00 |
| 26. | Standgebühren pro Tag und Stand | 24,50 |
| 27. | Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 53 SächsNatSchG und § 31 BNatSchG | 10,00 bis 5.000,00 |